

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

900

Gesetz: Besondere Dienstordnung für das Badische Staatstheater in Karlsruhe vom 1. April 1941; Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56)

Leitsätze:

1. Die Arbeitsverhältnisse des technischen Personals beim B. S. Theater in Karlsruhe werden weder von der TO.A noch vom TV 56 tariflich normiert.
2. Als normative Grundlage für Vergütungsansprüche dieses Personals kommt allein die für das B. S. Theater erlassene Besondere Dienstordnung (StThDO) vom 1. April 1941 in Betracht.
3. Der Gruppenplan der StThDO stellt eine eigenständige Vergütungsregelung dar, die nicht mit Hilfe des TV 56 durch abändernde Auslegung erweitert werden kann.

Aktenzeichen: 4 AZR 49/60



1. des BAG vom 14. Dezember 1960

LAG Baden-Württemberg

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

256

4 AZR 49/60

VI Sa 66/59 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Dezember 1960

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Zwerenz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom 21. Dezember 1959 – VI Sa 66/59 – und des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 12. Oktober 1959 – II Ca 216/59 – aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der die Theatermeisterprüfung abgelegt hat, ist beim Bad. Staatstheater in als Theaterobermeister beschäftigt. Er erhält die Bezüge nach der Vergütungsgruppe VI b TO.A.

Die Einreihung des Klägers in diese Vergütungsgruppe erfolgte entsprechend der vom Badischen Minister des Kultus und Unterrichts erlassenen Besonderen Dienstordnung für das Bad. Staatstheater in vom 1. April 1941 (Staatstheaterdienstordnung, StThDO). Nummer 7 dieser Dienstordnung lautet:

"Die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.A) erstreckt sich nicht auf das künstlerische und technische Theaterpersonal. Sie ist jedoch nebst den dazugehörigen Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung (ADO) und der gemeinsamen Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe in Baden (Bad. GDO) unbeschadet besonderer tariflicher Regelungen auf diejenigen Angehörigen des technischen Personals anzuwenden, die in dem Gruppenplan zur Staatstheaterdienstordnung - Anlage 2 - aufgeführt sind."

Im Gruppenplan (Anlage 2 zur StThDO) sind unter der VergGr. VI b u. a. Obergewandmeister, Theaterobermeister und Oberbeleuchtungsmeister aufgeführt.

Der Kläger macht geltend, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der durch den Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56) neu geschaffenen VergGr. V c TO.A. Er meint, die StThDO verfolge den Zweck, die besonderen Verhältnisse des Theaterbetriebes im Gesamtrahmen der ATO und TO.A zu regeln; daher müsse die Vergütungsordnung der StThDO den tarifvertraglichen Neuregelungen von grundsätzlichen Bestimmungen der TO.A angepaßt werden. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß er ab 1. April 1959 in die VergGr. V c TO.A einzureihen und demgemäß zu bezahlen sei.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er ist der Ansicht, daß der TV 56 auf das Arbeitsverhältnis des Klägers

auch nicht entsprechend anzuwenden sei.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers normativ weder von der TO.A noch vom TV 56 erfaßt wird. Der Geltungsbereich der TO.A erstreckt sich nämlich nach § 1 Abs. 3 Buchst. k) nicht auf technisches Theaterpersonal, und der TV 56 ändert nur die Vergütungsordnung der TO.A, erfaßt also auch nur solche Arbeitsverhältnisse, die unter die TO.A fallen. Als normative Grundlage für den Vergütungsanspruch des Klägers kommt daher allein die für das Badische Staatstheater erlassene Besondere Dienstordnung vom 1. April 1941 in Betracht.

Diese Dienstordnung ist nach ihren einleitenden Worten auf Grund des § 16 Abs. 1 AOGÖ erlassen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, sind die auf Grund des AOGÖ erlassenen Dienstordnungen nicht durch die Aufhebung dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt worden. Ebenso wenig berührt ein Wechsel in der Person des Arbeitgebers – früher das Land Baden, jetzt das beklagte Land Baden-Württemberg – die Fortgeltung einer Dienstordnung. Ob die StThDO wirksam erlassen worden ist, ob insbesondere der badische Kultusminister der zum Erlaß einer Dienstordnung nach § 16 Abs. 1 AOGÖ allein zuständige "Führer der Verwaltung oder des Betriebes", nämlich des Staatstheaters in , war, kann dahingestellt bleiben. Denn auch dann kann der Kläger aus der StThDO einen Anspruch auf die Vergütung nach der durch den TV 56 geschaffenen VergGr. V c TO.A nicht herleiten.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht führt aus, durch den Erlaß der StThDO habe, wie sich aus ihrem Sinnzusammenhang ergebe, die TO.A für die Arbeitsverhältnisse des technischen Personals unter Anpassung an die Bedürfnisse des Theaterbetriebes übernommen werden sollen. Es sei eine zu enge Wortinterpretation, wenn der Beklagte darauf abstelle, daß die maßgebende Vergütungsordnung der StThDO die Gruppe V c nicht aufführe. Wenn die TO.A in der Fassung vom 1. April 1938 eine solche Gruppe gekannt hätte, dann würde sie auch in die Theaterdienstordnung aufgenommen worden sein. Für diese Auffassung spreche auch, daß in Nr. 10 der DO von einem tariflichen Angestelltenverhältnis die Rede sei und das Vertragsmuster der Anlage 3 zur DO eine Angleichung an künftige Änderungen der ATO und TO.A ausdrücklich vorsehe. Aus dieser Regelung ergebe sich, daß die Vergütungsordnung der StThDO keine eigenständige Bedeutung besitze, sondern auf den Gruppenplan der TO.A zurückgehe und seinen Veränderungen Rechnung tragen wolle, soweit dies mit der Natur des Theaterbetriebes vereinbart werden könne. Daß aber die Besonderheiten des Theaterbetriebes einer Übernahme der VergGr. V c, deren Tätigkeitsmerkmale der Kläger unbestritten und unbestreitbar erfülle, entgegenstehen könnten, sei nicht ersichtlich, zumal der Beklagte in dem Haushaltsplan des Staatstheaters für das Jahr 1959 bereits 3 Planstellen der VergGr. V c TO.A vorgesehen habe.

Einer solchen abändernden Auslegung der StThDO, wie sie das angefochtene Urteil vornimmt, kann nicht gefolgt werden.

Die StThDO ordnet in Nr. 7 die Anwendung der TO.A auf bestimmte, im Gruppenplan (Anlage 2) aufgeführte Angehörige des technischen Personals des Staatstheaters an. Damit gilt für diese Angestellten nicht etwa die TO.A als Tarifordnung, sondern eine mit der TO.A inhaltlich übereinstimmende Dienstordnung. Hiervon sind aber die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung der TO.A gerade ausgenommen. Der Gruppenplan der StThDO stellt vielmehr eine durchaus eigenständige Vergütungsregelung dar, die zwar die Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gütungssätze der TO.A übernimmt, die Anspruchsvoraussetzungen aber selbständig regelt, mag sie dabei auch ähnlichen Bewertungsmaßstäben folgen wie die Vergütungsordnung der TO.A. Die technischen Angestellten des Staatstheaters konnten sich also schon von jeher wegen ihrer Vergütungsansprüche nicht auf die Tätigkeitsmerkmale der TO.A berufen. Wären zu einer Zeit, als noch Tarifordnungen erlassen werden konnten, die Tätigkeitsmerkmale der TO.A im Sinne des TV 56 geändert worden, so hätten die Angestellten des Staatstheaters eine Einreihung in die VergGr. V c nicht beanspruchen können, solange nicht die Tätigkeitsmerkmale der StThDO eine entsprechende Änderung erfahren hätten.

Ob die StThDO dahin ausgelegt werden kann, daß tarifvertragliche Regelungen, durch die gemäß § 9 TVG Bestimmungen der TO.A außer Kraft gesetzt werden, jedenfalls insoweit anzuwenden sind, als die außer Kraft gesetzten Bestimmungen der TO.A nach der StThDO auf das technische Personal des Staatstheaters anzuwenden waren, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls ist das für tarifvertragliche Neuregelungen auf solchen Gebieten zu verneinen, auf denen die StThDO nicht die Normen der TO.A für anwendbar erklärt, sondern eine eigene Regelung getroffen hat.

Etwas anderes kann auch dem Arbeitsvertragsmuster, nach dem gemäß Nr. 10 StThDO die Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen, nicht entnommen werden, ganz abgesehen davon, daß der Kläger einen Arbeitsvertrag nach diesem Muster nicht abgeschlossen hat. Zwar heißt es in diesem Muster, daß künftige Änderungen der ATO und TO.A oder der Dienstordnungen oder eine an ihre Stelle tretende Tarifordnung vom Tage~~s~~ des Inkrafttretens der Änderungen für das Arbeitsverhältnis gelten sollen. Vorweg ist aber neben der TO.A auch auf die StThDO verwiesen. Auch das Arbeitsvertragsmuster will daher die TO.A und deren Änderungen nur in demselben Rahmen angewendet wissen, als die Dienstordnung selbst die TO.A für anwendbar erklärt.



- 6 -

Hiernach fehlt es für den Klageanspruch an einer Rechtsgrundlage, so daß die Klage unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Willems

Dr. Zwerenz

